

§ 823 Abs. 1 BGB

(Haftungsbegründung)

(objektiver) Tatbestand

Verschulden (= subjektiver Tatbestand)

Verletzung fremden Eigentums

- jeder Eingriff in die Sache
(erfasst: sowohl Verschlechterung,
Untergang und sonstige
Unmöglichkeit der Herausgabe als
auch Entziehung oder Vorenthaltung
des Besitzes)
- Sache ist fremdes Eigentum.

Verschuldensmaßstab:

Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276)
(einschließlich einfache Fahrlässigkeit)

einheitlicher Verschuldensmaßstab:

gilt sowohl für den Eingriff in die Sache als auch
für die Fremdheit des Eigentums

§§ 989, 990 BGB

(Haftungsbeurteilung)

(objektiver) Tatbestand

Verschulden (= subjektiver Tatbestand)

- Eingriff nach § 989

Verschlechterung der Sache;
Untergang der Sache; oder
sonstige Unmöglichkeit der
Herausgabe

- Bestehen eines EBV
fremdes Eigentum; eigener Besitz;
kein Recht zum Besitz;
Fortbestand im Zeitpunkt des
Sacheingriffs

- Verschuldensmaßstab:
Vorsatz oder Fahrlässigkeit
(einschließlich einfache Fahrlässigkeit)
(§ 989)

- Verschuldensmaßstab:
bei Begründung EBV: Vorsatz oder grobe
Fahrlässigkeit (nicht ausreichend: einfache
Fahrlässigkeit) (§§ 990 Abs. 1, 932 Abs. 2);
während EBV: Vorsatz (Kenntnis)